

WKN 804290

- 9 -

Die Genußscheinbedingungen lauten wie folgt:

Genußscheinbedingungen

§ 1

Die Deutsche Pfandbriefanstalt, Wiesbaden,
- nachfolgend DePfa genannt -
begibt Genußscheine im Gesamtnennbetrag von DM 200.000.000,--.

§ 2

- (1) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber. Der Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in 2.000.000 Genußscheine mit einem Nennbetrag von jeweils DM 100.--.
- (2) Die Genußscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden kann nicht verlangt werden.

§ 3

- (1) Jeder Genußscheininhaber erhält für die Überlassung des Kapitals eine jährliche Vergütung in Höhe von 7,5 % seines jeweiligen Nennbetrages.
- (2) Die Vergütung auf die Genußscheine wird jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird, erstmals 1987 für das Geschäftsjahr 1986 in voller Höhe der in Absatz 1 genannten Vergütung. Der Termin der Hauptversammlung wird jährlich gemäß § 6 veröffentlicht.
- (3) Die Vergütung entfällt, wenn und soweit durch sie ein Bilanzverlust - § 5 Abs. 3 - entstehen würde.

§ 4

- (1) Die Laufzeit der Genußscheine ist mit dem Ende des Geschäftsjahres 2010 befristet.
- (2) Die DePfa kann die Genußscheine mit einer Frist von mindestens 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.91. Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt gemäß § 6. Eine Kündigung durch den Genußscheininhaber ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses durch Fristablauf oder Kündigung erhalten die Genußscheininhaber eine Barabfindung auf ihre Genußscheine in Höhe des Buchwertes des ausgewiesenen Genußrechtskapitals, jedoch nicht mehr als den Nennbetrag ihrer Genußscheine mit folgender Maßgabe: Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Genußrechtsverhältnis beendet wird. Weist die DePfa in dieser Bilanz einen Bilanzverlust aus, so ist dieser entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 auf den Buchwert des Genußrechtskapitals und die Rücklagen anteilig zu verteilen. Die Barabfindung ist unverzüglich nach der Beschlußfassung der Hauptversammlung der DePfa über den Jahresabschluß fällig. Die Barabfindung wird von der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses bis zur Fälligkeit mit dem Geldsatz verzinst, der zum Zeitpunkt der Beendigung des Genußrechtsverhältnisses in Frankfurt am Main unter Banken für entsprechende Beträge und Laufzeiten vergütet wird.

- 10 -

§ 5

- (1) Die Genußscheine verbriefen keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahmerecht und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie kein Bezugsrecht auf neue Genußscheine und keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der DePfa im Falle ihrer Auflösung.
- (2) Eine Veränderung der Rechtsform und des Grundkapitals der DePfa hat auf Bestand und Inhalt der verbrieften Rechte keinen Einfluß. Die DePfa hat jedoch das Recht, weitere Genußscheine zu gleichen oder geänderten Bedingungen mit der Maßgabe auszugeben, daß darin keine vorrangige Bedienung der neuen Genußscheine vor den nach diesen Bedingungen ausgegebenen vorgesehen werden darf.
- (3) Weist die DePfa einen Bilanzverlust aus, so sind das Genußrechtskapital und die Rücklage im Verhältnis ihrer Nennbeträge abzuschreiben. In den Folgejahren ist vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen zunächst das um die Abschreibung verringerte Genußrechtskapital (Buchwert) wieder auf den Nennbetrag aufzufüllen und dann eine nach § 3 Abs. 3 ausgefallene Vergütung nachzuholen, wenn und soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht.
- (4) Im Falle der Auflösung der DePfa kann eine Rückzahlung des Genußrechtskapitals nur nach vollständiger Befriedigung der übrigen Gläubiger erfolgen.

§ 6

Bekanntmachungen der DePfa, welche die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

§ 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8

Für die Genußscheinbedingungen sowie die sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Wiesbaden, 12. Februar 1986

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT